

Totalrevision der Statuten der Bundespartei: Regeln für die Behandlung

Gestützt auf Art. 6 Abs. 1 der Verfahrensordnung für die Organe der Mitte Schweiz beschliesst die Delegiertenversammlung die folgenden Regeln für die Behandlung der Totalrevision der Statuten der Bundespartei:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Schriftlichkeit der Anträge

¹ Anträge müssen schriftlich vor Ende der Eintretensdebatte eingereicht werden. Mündliche und später eingereichte Anträge werden nicht behandelt, es sei denn die Delegiertenversammlung beschliesse das auf Antrag des Vorsitzenden ausdrücklich.

² Der Entscheid über die Behandlung mündlich oder später eingereicherter Anträge erfolgt ohne Diskussion.

Art. 2 Stadien der Diskussion

Bezüglich der Redemöglichkeiten, der Redezeiten und der Durchführung von Abstimmungen wird unterschieden zwischen:

- a. Eintreten
- b. Detailberatung
- c. Schlussabstimmung

Art. 3 Rednerlisten

¹ Wer in der Detailberatung zu einer bestimmten Bestimmung oder in der Eintretensdebatte sprechen will, trägt sich in die entsprechende Rednerliste ein.

² Der Vorsitzende gibt zu Beginn der Verhandlungen bekannt, wo man sich in eine Rednerliste eintragen kann.

³ Der Vorsitzende kann jederzeit die Schliessung von Rednerlisten beantragen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über diesen Antrag ohne Diskussion.

Art. 4 Abstimmungen

Unter Vorbehalt von Art. 5 und Art. 12 ist bei Abstimmungen die Anzahl der Stimmen, die für oder gegen einen Antrag abgegeben wird, zu ermitteln. Die Zahl der Enthaltungen muss nicht ermittelt werden.

Art. 5 Offensichtliches Mehr

¹ Abstimmungen werden nicht ausgezählt, wenn das Ergebnis offensichtlich ist.

² Der Vorsitzende stellt in diesem Fall fest, dass ein Abstimmungsergebnis offensichtlich ist und wie es ausgefallen ist, so dass auf eine Auszählung verzichtet werden kann.

³ Wird die Offensichtlichkeit des Ergebnisses bestritten, so sind die Stimmen auszuzählen.

2. Abschnitt: Eintreten

Art. 6 Voten zum Eintreten

¹ Ein Vertreter des Parteipräsidiums erhält auf jeden Fall das Wort, um die Totalrevision der Bundesstatuten kurz vorzustellen.

² Liegen Nichteintretens- oder Rückweisungsanträge vor, so erhalten die Erstunterzeichner dieser Anträge auf jeden Fall das Wort.

³ Anschliessend erhalten jene Personen das Wort, die sich in die Rednerliste eingetragen haben.

⁴ Die Redezeit für Redner gemäss Abs. 2 und 3 beträgt höchstens drei Minuten.

⁵ Vor einer allfälligen Abstimmung erhält der Vertreter des Parteipräsidiums das Wort zur Stellungnahme.

Art. 7 Abstimmungen zum Eintreten

¹ Wird weder Nichteintreten noch Rückweisung beantragt, so gilt Eintreten als beschlossen.

² Liegen Nichteintretensanträge vor, so entscheidet die Delegiertenversammlung in einer einzigen Abstimmung über Eintreten oder Nichteintreten.

³ Über Rückweisungsanträge wird einzeln abgestimmt.

3. Abschnitt: Detailberatung

Art. 8 Behandlung von Bestimmungen ohne Antrag

Liegt zu einer Bestimmung kein Antrag vor, so gilt diese als genehmigt. Eine Diskussion findet nicht statt, auch wenn sich Redner eingetragen haben.

Art. 9 Diskussion zu Anträgen

¹ Liegen zu einer Bestimmung Anträge vor, so erhalten der jeweilige Erstunterzeichner bzw. die als Sprecher bezeichnete Person das Wort.

² Anschliessend erhält der Vertreter des Parteipräsidiums das Wort zu einer Stellungnahme.

³ Dann erhalten Personen das Wort, die sich auf der Rednerliste eingetragen haben.

⁴ Vor der Abstimmung erhält ein Vertreter des Parteipräsidiums das Wort zu einer Entgegnung.

⁵ Die Redezeit für Redner gemäss Abs. 1 und 3 beträgt höchstens drei Minuten.

Art. 10 Abstimmungen

¹ Vor der jeweiligen Abstimmung legt der Vorsitzende das geplante Abstimmungsverfahren dar.

² Zum Verfahrensvorschlag des Vorsitzenden können mündlich oder schriftlich Gegenanträge gestellt werden. Diese können kurz begründet werden und der Vorsitzende kann dazu Stellung nehmen. Anschliessend entscheidet die Versammlung ohne Diskussion.

4. Abschnitt: Schlussabstimmung

Art. 11 Diskussion vor Schlussabstimmung

Zwischen dem Abschluss der Detailberatung und der Schlussabstimmung findet keine Diskussion statt, es sei denn, die Delegiertenversammlung beschliesse dies.

Art. 12 Abstimmung

Bei der Schlussabstimmung über die Statutenrevision

- a. müssen die Stimmen auf jeden Fall ausgezählt werden;
- b. sind sowohl die Zahlen der Ja- und Nein-Stimmen als auch der Enthaltungen zu ermitteln.